

## MUSTERKLAUSUR 2024

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der  
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur  
abzugeben sind!!**

### **TEIL I**

### **Steuerrecht 33 Punkte**

#### **1. Sachverhalt (24,0 Punkte):**

Der Arbeitgeber Florian Fischer (AG) ist Inhaber der Florian Fischer Elektrotechnik GmbH in Lübeck.

Der Arbeitnehmer Guido Gartmann (AN), ledig, 36 Jahre alt, wurde zum 1. Dezember 2023 als Elektrotechniker eingestellt. Sein monatlicher Bruttolohn beträgt 4.500,00 EUR. AN ist in die Lohnsteuerklasse I eingereiht.

#### **a) Definition Arbeitslohn (1,0 Punkte)**

Definieren Sie den Begriff Arbeitslohn und geben Sie die Höhe an.

#### **b) PKW – Gestellung für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte, Auswärtstätigkeit, Pauschalversteuerung (18,0 Punkte)**

AG stellt AN zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn einen neuen PKW „ID.4“ (Verbrauch: 18 kWh/100 km, CO<sub>2</sub> Emissionen 0g/km) für seine Fahrten zur Verfügung. Dieses Fahrzeug hat eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sechs Jahren und wurde von AG im November 2023 für 45.900,00 EUR zuzüglich 8.721,00 EUR USt = 54.621,00 EUR angeschafft. AN erhält den PKW am 1. Dezember 2023 in Lübeck.

Der Listenpreis beträgt 51.000,00 EUR zuzüglich 9.690,00 EUR USt = 60.690,00 EUR. AN wurde von AG vertraglich zugesichert, dass er das Fahrzeug auch privat nutzen

darf. AN hat vertraglich die Verpflichtung, den PKW zu Hause in einer Garage unterzustellen. Die Kosten (monatlich 80,00 EUR) hat AN zu tragen.

Ein Fahrtenbuch wurde nicht geführt. AG hat lediglich die Fahrten von zu Hause in Bad Oldesloe zum Büro in Lübeck und zurück unter Angabe des jeweiligen Datums einzeln wie folgt aufgezeichnet: Im Dezember 2023 insgesamt 9 Fahrten (eine Rückfahrt am 1. Dezember 2023 und vier Hin- und Rückfahrten am 8., 15., 22. und 29. Dezember 2023). Diese Aufzeichnungen hat AN dem AG für Dezember vorgelegt.

Am 1. Dezember 2023 wurde AN von einem Freund morgens mit dessen PKW nach Lübeck gebracht.

AN ist montags bis donnerstags mit der Installation, Wartung und Reparatur von Systemen, Anlagen und Geräten beschäftigt. AN übernimmt freitags Vertriebsaufgaben.

Montags - donnerstags fährt AN direkt von zu Hause von 7.00 bis 16.00 Uhr zu seinen Kunden und arbeitet dort vor Ort. AN fährt nur freitags ins Büro nach Lübeck. Alle weiteren Tätigkeiten organisiert AN telefonisch oder online. AN wohnt 28,6 km entfernt (kürzeste Wegstrecke) von Lübeck in Bad Oldesloe, fährt jedoch aus Gründen der Zeitersparnis von 15 Minuten jeweils 35,0 statt 28,6 km. Am 30. November 2023 wird von AG (zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn) unentgeltlich eine Ladevorrichtung (Kosten 2.000,00 EUR brutto) zu Hause bei AN installiert, um den Firmenwagen direkt ab 1. Dezember 2023 aufladen zu können. AN wird dadurch Eigentümer der Vorrichtung. AN entstehen im Dezember 2023 durch die Nutzung der Ladevorrichtung des Firmenwagens monatliche Stromkosten in Höhe von 200,00 EUR, die vom AG nur in Höhe von 150,00 EUR erstattet werden. AN darf jederzeit, nicht nur freitags, die betriebliche Ladestation auf dem Betriebsgelände bei AG in Lübeck nutzen.

### **Aufgabenstellung/Lösungshinweise:**

Nehmen Sie ausführlich unter Angabe der maßgeblichen Gesetzesbestimmungen, Rechtsverordnungen und, falls erforderlich, der Verwaltungsanweisungen Stellung. Evtl. Nichtansätze sind zu begründen. Annexsteuern sind nicht zu berechnen.

Der Arbeitsplatz in Lübeck freitags wird als erste Tätigkeitsstätte anerkannt.

Es soll das **lohnsteuerlich günstigste Ergebnis** für den AN errechnet werden.

AG möchte von etwaigen **Pauschalierungsmöglichkeiten** Gebrauch machen. Etwaige Pauschalsteuern **sind zu berechnen**.

### **c) Verpflegung (5,0 Punkte)**

AG zahlt AN für dessen Auswärtstätigkeit täglich 18,00 EUR Verpflegungsmehraufwand. Im Dezember 2023 war AN an 14 Tagen von 7.00 – 16.00 Uhr auswärts tätig.

### **Aufgabenstellung/Lösungshinweise:**

Nehmen Sie unter Angabe der maßgeblichen Gesetzesbestimmungen, Rechtsverordnungen und, falls erforderlich, der Verwaltungsanweisungen Stellung. Nichtansätze sind zu begründen.

## **2. Sachverhalt: (9,0 Punkte)**

Bodo Berg (AN) wurde zum 1. Juli 2023 als Näher bei dem Segelhersteller Segel-Raab eingestellt. Sein monatlicher Bruttolohn beträgt 3.500,00 EUR. AN ist am 23. Dezember 1995 geboren und in die Lohnsteuerklasse III eingereiht, da er mit Hanna Berg (HB) verheiratet ist.

### **a) Definition Arbeitslohn (1,0 Punkte)**

Ermitteln Sie den für die Monate **Juli - Dezember 2023** anzusetzenden steuerpflichtigen Arbeitslohn für AN.

### **b) Geburtstage im Dezember (4,0 Punkte)**

Kurz vor Weihnachten erhält AN am 22. Dezember 2023 von Ralf Raab (AG) zwei Kartons. Ein Karton für ANs Geburtstag enthält Pralinen im Wert von 17,80 EUR und 6 Flaschen Rotwein im Wert von 42,00 EUR; der zweite Karton beinhaltet Räucherlachs im Wert von 35,00 EUR. Diesen zweiten Karton soll AN aber erst am 25. Dezember 2023 seiner Frau zum Geburtstag übergeben. Die Werte stellen die im Internet günstigsten ermittelten Preise dar.

#### **Aufgabenstellung/Lösungshinweise:**

Nehmen Sie unter Angabe der maßgeblichen Gesetzesbestimmungen, Rechtsverordnungen und, falls erforderlich, der Verwaltungsanweisungen Stellung. Nichtansätze sind zu begründen.

Ermitteln Sie die sich aus den Sachverhalten ergebenden geldwerten Vorteile. Gehen Sie auf etwaige Steuerbefreiungen ein und berechnen Sie etwaige steuerfreie Zuschüsse.

Es soll das **lohnsteuerlich günstigste Ergebnis** für AN errechnet werden.

AG möchte von etwaigen **Pauschalierungsmöglichkeiten keinen Gebrauch machen.**

### **c) Handygestellung (4,0 Punkte)**

AG überlässt AN am 1. Oktober 2023 ein neues Handy (Anschaffungskosten 950,00 Euro inkl. USt) mit Ladegerät (Anschaffungskosten 25,00 Euro inkl. USt) und Handy-Hülle (Anschaffungskosten 25,00 Euro inkl. USt) zur betrieblichen und privaten Nutzung. Außerdem übernimmt AG die monatliche Handyflatrate in Höhe von 12,99 Euro, die AN als Vertragsinhaber bei Blau.de zahlt.

**Aufgabenstellung/Lösungshinweise:**

Nehmen Sie unter Angabe der maßgeblichen Gesetzesbestimmungen, Rechtsverordnungen und, falls erforderlich, der Verwaltungsanweisungen Stellung. Nichtansätze sind zu begründen.

Ermitteln Sie die sich aus den Sachverhalten ergebenden geldwerten Vorteile. Gehen Sie auf etwaige Steuerbefreiungen ein und berechnen Sie etwaige steuerfreie Zuschüsse.

Es soll das **lohnsteuerlich günstigste Ergebnis** für AN errechnet werden.

AG möchte von etwaigen **Pauschalierungsmöglichkeiten** keinen Gebrauch machen.

**Etwaige lohnsteuerliche Auswirkungen sind in seinem Bruttoarbeitslohn noch nicht berücksichtigt.**

**1. Sachverhalt (15,0 Punkte): Versicherungspflicht in der Krankenversicherung**

Petra Fleißig (AN) ist Angestellte (Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung nach § 7 Abs. 1 SGB IV) in einem mittelständischen Unternehmen (Rechtskreis West). Aufgrund ihrer guten Arbeit hat sie im August 2023 eine Gehaltserhöhung erhalten. Damit will der Arbeitgeber ihre gute und zuverlässige Arbeit honorieren und gleichzeitig das seit Jahren weggefallene Weihnachtsgeld ausgleichen.

Seit einigen Monaten muss AN ihre erkrankte Mutter unterstützen. Leider muss sich die Mutter Anfang nächsten Jahres einer Operation unterziehen und ist danach auf Hilfe im Haushalt angewiesen. AN hat daher bei ihrem Arbeitgeber im Dezember 2023 Brückenteilzeit beantragt und will ab Februar 2024 nur noch 30 Stunden in der Woche arbeiten. Die Teilzeit ist auf zwei Jahre befristet. Der Arbeitgeber hat dieser bereits zugestimmt und unterstützt AN bei der Pflege ihrer Mutter.

AN war bisher nicht privat krankenversichert und ist aktuell bei einer Ersatzkasse versichert.

**Aufgabenstellung:**

- a) Welche Auswirkungen hat die Gehaltserhöhung im August 2023 auf den versicherungsrechtlichen Status in der Krankenversicherung?
- b) Prüfen Sie den versicherungsrechtlichen Status erneut zum 1. Januar 2024 und stellen Sie die Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung fest.

Bitte nennen Sie jeweils unter a) und b) die gesetzlichen Vorschriften.

### **Lösungshinweise:**

Nachfolgende Gehaltszahlungen sind zu berücksichtigen:

Monatliches Bruttogehalt bis Juli 2023: 5.300,00 EUR/Vollzeit

Monatliches Bruttogehalt ab August 2023: 5.600,00 EUR/Vollzeit

Monatliches Bruttogehalt ab Februar 2024: 4.200,00 EUR/Teilzeit

Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 2023: 66.600,00 EUR

Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze 2023: 59.850,00 EUR

Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 2024: 69.300,00 EUR

Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze 2024: 62.100,00 EUR

### **2. Sachverhalt (11,0 Punkte): Pflegeversicherung - Nachweis Elterneigenschaft**

Sabine Müller (AN) wurde im Juli 2023 von ihrem Arbeitgeber aufgefordert, Nachweise über die Anzahl ihrer Kinder vorzulegen. Bisher hat der Arbeitgeber ein Kind bei AN aufgrund eines Kinderfreibetrags in den Lohnsteuerabzugsmerkmalen berücksichtigt. Somit wird kein Kinderlosenzuschlag erhoben.

AN weist dem Arbeitgeber im November 2023 mittels Selbstauskunft nach, dass sie zwei berücksichtigungsfähige Kinder hat. Davon ist ein Kind ihr leibliches Kind und das zweite Kind ihre Stieftochter aus der Ehe mit ihrem Mann. Beide Kinder haben das 25. Lebensjahr nicht vollendet und leben im gemeinsamen Haushalt von AN.

### **Aufgabenstellung:**

- a) Welche Nachweismöglichkeiten können Arbeitgeber nutzen, um sich von ihren Arbeitnehmern die Anzahl der Kinder mitteilen zu lassen?
- b) Ab wann ist bei AN der Kinderlosenzuschlag bzw. Beitragsabschlag zu berücksichtigen?

Bitte nennen Sie jeweils die gesetzlichen Vorschriften.

### **3. Sachverhalt (7,0 Punkte): Krankenkassenwahl**

Die Firma Max Meyer Elektrotechnik beschäftigt seit dem 1. Oktober 2023 einen neuen Mitarbeiter. Trotz wiederholter Nachfrage hat der neue Mitarbeiter Lars Weißnix (AN) der Personalsachbearbeiterin die von ihm gewählte Krankenkasse nicht mitgeteilt. AN ist gesetzlich krankenversichert. Diese Angabe kann aus dem Personalfragebogen entnommen werden. Die Angabe zur Krankenkasse ist allerdings falsch und kann mit „Volksbank Braunschweig“ nicht verwendet werden. Trotz Nachfrage teilte er bisher die gesetzliche Krankenkasse nicht mit.

#### **Aufgabenstellung/Lösungshinweise:**

- a) Welche rechtlichen Verpflichtungen bestehen für Arbeitnehmer gegenüber ihrem Arbeitgeber bei der Angabe der gesetzlichen Krankenkasse?
- b) Welche Konsequenzen entstehen aus der fehlenden Angabe der gesetzlichen Krankenkassen und welche Pflichten hat der Arbeitgeber?



**1. Sachverhalt (5,0 Punkte): Gehaltsumwandlung**

Johann Götz (AN) arbeitet bei einem Automobilzulieferer (nur steuerpflichtige Umsätze) in Ingolstadt. Seit Januar 2024 können die Arbeitnehmer im Rahmen einer Gehaltsumwandlung Fahrräder bis zu einem Bruttolistenpreis von 10.000,00 EUR durch Bikeleasing privat nutzen. AN hat sich für ein Gravelbike ohne elektrische Unterstützung (Bruttolistenpreis 7.499,00 EUR) entschieden. AN arbeitet in LSt-Klasse I und hat bisher 4.500,00 EUR brutto verdient. Die Unternehmung kürzt ab Januar 2024 sein Bruttogehalt um die Leasingrate i. H. v. 182,70 EUR netto. Außerdem zahlt der Arbeitgeber gleichlaufend eine monatliche Serviceprämie für das Gravelbike in Höhe von 33,00 EUR. AN bekommt bisher keine Leistungen i. S. d. § 8 Abs. 2 S. 11 EStG.

**a) (3,0 Punkte)**

Ermitteln Sie das geringstmögliche steuer- und sozialversicherungspflichtige Bruttogehalt von AN im Januar 2024.

**b) (1,0 Punkte)**

Durch welche Einsparung kann der Arbeitgeber die Versicherungs- und Inspektionsprämie faktisch gegenfinanzieren?

**c) (1,0 Punkte)**

Worauf ist bei der Verbuchung des Sachbezugs in der Lohnbuchhaltung im Hinblick auf die Umsatzsteuer zu achten?

## **2. Sachverhalt (9,5 Punkte): Lohnpfändung**

Der Mitarbeiter Sippl ist hoch verschuldet. Die Lohnabteilung der Fritsch GmbH ist mit dem Vollzug der Lohnpfändung vom Arbeitseinkommen befasst.

### **a) (1,5 Punkte)**

Erklären Sie in diesem Zusammenhang die Begriffe:

- Gläubiger
- Schuldner
- Drittschuldner

### **b) (0,5 Punkte)**

Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage gehört der korrekte Vollzug der Lohnpfändung zu den Aufgaben der Lohnabrechnung?

### **c) (0,5 Punkte)**

Der Arbeitnehmer Sippl hat mehrere Gläubiger, die einen Pfändungsbeschluss im Jahr 2023 bewirken. Warum ist die genaue Dokumentation des Zeitpunktes der Zustellung für den Arbeitgeber wichtig?

### **d) (6,0 Punkte)**

Herr Sippl verdient im Oktober 2023 4.300,00 EUR. Er erhält außerdem monatlich eine Erschwerniszulage i. H. v. 500,00 EUR. Sippl hat folgende Lohnsteuerabzugsmerkmale: Steuerklasse III/2, r.-k.. Sein Nettolohn beträgt lt. Lohnabrechnung 3.371,82 EUR. Sein Nettolohn ohne die unpfändbaren Bezüge (Erschwerniszulage) würde 3.082,44 EUR betragen.

#### **aa) (2,0 Punkte)**

Ermitteln Sie den pfändbaren Nettolohn nach der vom Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 17. April 2013 festgelegten Nettomethode.

#### **bb) (1,0 Punkte)**

Welchen Pfändungsbetrag muss der Arbeitgeber an den berechtigten Gläubiger überweisen?

**cc) (1,0 Punkte)**

Wie müsste der Arbeitgeber reagieren, wenn der pfändbare Nettolohn größer als 4.298,81 EUR errechnet wird?

**dd) (1,0 Punkte)**

Nehmen Sie Stellung zur Pfändbarkeit einer gewährten Inflationsausgleichsprämie und der Weihnachtsgratifikation.

**ee) (1,0 Punkte)**

Welche Besonderheit muss der Arbeitgeber bei Unterhaltspfändungen beachten?

**e) (1,0 Punkte)**

Die Fritsch GmbH will gegenüber dem Arbeitnehmer Sippl aufgrund des Arbeitsaufwands durch die Lohnpfändung eine Kostenerstattung i. H. v. 1 % der Pfandsumme monatlich durchsetzen. Beurteilen Sie den Sachverhalt arbeitsrechtlich.

**3. Sachverhalt (8,0 Punkte): Mutterschutz**

**a) (2,0 Punkte)**

Die Mitarbeiterin Isabel Kreis legt eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Entbindung am 20. September 2023 vor. Sie verdient monatlich 3.200,00 EUR. Im Juni erhält sie zusätzlich Urlaubsgeld i. H. v. 1.500,00 EUR. Bestimmen Sie monatlich genau die Bruttoentgelte, die als Basis für die Berechnung des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld verwendet werden.

**b) (2,0 Punkte)**

Frau Kreis hat ein fiktives Nettoarbeitsentgelt von 2.126,54 EUR jeweils im Mai und Juni 2023 und 2.135,04 EUR im Juli 2023. Ermitteln Sie den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld.

**c) (1,0 Punkte)**

Inwieweit sind die Sachverhalte a) und b) in der Lohnsteuerbescheinigung von Frau Kreis zu dokumentieren?

**d) (2,0 Punkte)**

Frau Kreis darf während des Bezugs von Mutterschaftsgeld weiterhin ihren Firmenwagen nutzen. Der geldwerte Vorteil liegt monatlich bei 295,00 EUR. Beurteilen Sie die Steuer- und Sozialversicherungspflicht (inkl. gesetzlicher Grundlage).

**e) (1,0 Punkte)**

Beurteilen Sie den Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld steuer- und sozialversicherungsrechtlich unter Angabe der gesetzlichen Quellen.

**4. Sachverhalt (11,5 Punkte): Entgeltzufluss**

Im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht wird zwischen laufenden Bezügen und einmalig ausgezahlten unterschieden. Für die Lohnabteilung der Fritsch GmbH ergeben sich daraus Konsequenzen.

**a) (3,0 Punkte)**

Beurteilen Sie die folgenden Fälle hinsichtlich des Jahres der Besteuerung und der Kategorisierung, ob ein laufender oder sonstiger Bezug vorliegt.

**aa) (1,0 Punkte)**

Im Juli 2024 werden aufgrund einer Tarifierhöhung rückwirkend seit Januar 2024 1.200,00 EUR nachbezahlt.

**bb) (1,0 Punkte)**

S. aa) aber Nachzahlung von 2.400,00 EUR Ende Januar 2025.

**cc) (1,0 Punkte)**

S. aa), aber Tarifierhöhung ab Juli 2024 und Auszahlung von 2.400,00 EUR im Juni 2025.

**b) (2,0 Punkte)**

Die Mitarbeiterin Anna Hofweber bekommt ihr Dezembergehalt 2023 und ihr Weihnachtsgeld für 2023 am 04. Januar 2024 (Tag des Überweisungsauftrags) ausbezahlt. Begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Quelle, zu welchen Kalenderjahren diese Arbeitslöhne gehören.

**c) (1,0 Punkte)**

Siehe b), aber der Tag des Überweisungsauftrages ist der 22. Januar 2024. Bitte nennen Sie ebenfalls die rechtliche Quelle.

**d) (1,0 Punkte)**

Nach welcher Tabelle wird die Besteuerung der Weihnachtsgratifikation in jedem Fall vorgenommen? Schildern Sie in diesem Zusammenhang, in welchen Schritten Sie dabei vorgehen müssen.

**e) (1,0 Punkte)**

Der Arbeitnehmer Josef Wein (Steuerklasse I/0/o.B.), gesetzlich krankenversichert, mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 80.000,00 EUR erhält im August 2023 eine Nachzahlung von Überstunden für das Jahr 2022. Die korrekt ermittelte Steuer auf das Jahresgehalt ohne die Überstundenvergütung beträgt 17.484,00 EUR. Mit der Überstundenvergütung liegt die Jahreslohnsteuer bei 20.548,00 EUR. Ermitteln Sie den fälligen Solidaritätszuschlag (Nullzone Steuerklasse I: 17.543,00 EUR).

**f) (2,5 Punkte)**

Die Mitarbeiterin Christa Jäger (dauerhafte Beschäftigung seit Januar 2020) mit einem monatlichen Gehalt von 2.950,00 EUR erhält im März 2023 eine Urlaubsabgeltung i. H. v. 6.900,00 EUR. Beurteilen Sie die sozialversicherungsrechtliche zeitliche Zuordnung (Berechnung notwendig/Beitragsbemessungsgrenzen 2023: RV/AV 7.300,00 EUR mtl., KV/PV 4.987,50 EUR mtl.).

**g) (1,0 Punkte)**

Der schwer erkrankte Arbeitnehmer Michael Ostermeier bezieht vom November 2022 bis Mai 2023 Krankengeld. Im April erhält er eine Erfolgsbeteiligung i. H. v. 5.000,00 EUR. Begründen Sie die sozialversicherungsrechtliche Abrechnung.

# STEUERBERATERKAMMER Niedersachsen

## Fortbildungsprüfung **MUSTERKLAUSUR/LÖSUNG** 2024 Fachassistent/in Lohn & Gehalt

Fach: **Lohn & Gehalt**

**Teil I: Steuerrecht (33 P.)**

**Teil II: Sozialversicherung (33 P.)**

**Teil III: Prozesse der Entgeltabrechnung (34 P.)**

### Punkte- und Notenschema

(1) Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung gelten folgende Punkte und Noten:

Punkte	Noten	
100-92	sehr gut	(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91-81	gut	(2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80-67	befriedigend	(3) eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
66-50	ausreichend	(4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
49-30	mangelhaft	(5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29-0	ungenügend	(6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit ganzen Punkten zu bewerten.

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag:

### Lösungshinweise für die Korrektoren

Die Lösungshinweise sind bewusst ausführlich gehalten, um den Korrektoren Hinweise und Erläuterungen zu geben. Daher werden in den Lösungshinweisen auch Begründungen zu Rechenschritten und Gesetzesgrundlagen genannt, die nicht punkterelevant sind.

**Lösung      Teil I -      Steuerrecht (33 Punkte)**

**1. Sachverhalt (24,0 Punkte):**

**a) Definition Arbeitslohn (1,0 Punkte):**

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 Abs.1 S.1 Nr.1 EStG (*alternativ ist der Hinweis auf R 19.3 Abs. 1 S. 1 LStR ebenfalls anzuerkennen*) gehören u.a. Gehälter, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Arbeitslohn sind nach § 2 Abs. 1 LStDV alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen; dabei ist unerheblich, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Einnahmen gewährt werden. Im vorliegenden Sachverhalt ergibt sich ein monatlicher laufender Arbeitslohn für AN in Höhe von 4.500,00 EUR.

**1,0**

**b) PKW – Gestellung für Privatfahrten und monatliche Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte, Auswärtstätigkeit, Pauschalversteuerung (18,0 Punkte)**

AN benutzt den Firmenwagen sowohl für reine Privatfahrten als auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, daher ist der auf die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entfallende geldwerte Vorteil zusätzlich anzusetzen. Diese Fahrten sind durch die Anwendung der **1 %-Methode für reine Privatfahrten** nicht abgegolten. Ein Fahrtenbuch wurde nicht geführt.

**1,0**

Die steuerliche Förderung von Elektrofahrzeugen, die seit dem 01.01.2019 (hier in 2023) angeschafft werden, erfolgt grundsätzlich dadurch, dass der **halbe Bruttolistenpreis** angesetzt wird, § 8 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 4 EStG, soweit § 8 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 3 EStG nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2021, wenn das Kraftfahrzeug eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat (lt. Sachverhalt 0 Gramm)

**1,0**

Ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) wird bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 angesetzt, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat (= hier als **reines Elektrofahrzeug** erfüllt) und der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht **mehr als 60.000,00 EUR** beträgt (hier mit 60.690,00 EUR nicht erfüllt), § 8 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 3 EStG.

**1,0**

Punkte

4,0

Punkte

4,0

Geldwerter Vorteil für die reinen Privatfahrten  
1 % von (1/2 von 60.690,00 EUR = 30.345,00 EUR,  
Auf volle Hundert EUR abgerundet = 30.300,00 EUR), R 8.1 Abs. 9 LStR  
monatlich= **303,00 EUR** 0,5  
0,5

Ansatz des geldwerten Vorteils für Fahrten zwischen Wohnung und  
erster Tätigkeitsstätte gem. § 8 Abs. 2 S. 3 EStG. 0,5

AN hat **freitags eine erste Tätigkeitsstätte lt. SV.** 0,5

Der geldwerte Vorteil beträgt grundsätzlich für jeden Kilometer der  
**einfachen Entfernung** zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 0,5

(hier 28,6 km auf den **nächsten vollen Kilometer abzurunden = 28,0 km**) 0,5

maßgebend ist die **kürzeste benutzbare Straßenverbindung** 0,5

monatlich 0,03 % des auf volle Hundert EUR abgerundeten Bruttolistenpreises. 0,5

Rundung gem. R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 S. 6 LStR 0,5

**0,03 % von (1/2 von 60.600,00 EUR) = 9,09 EUR x 28,0 km = 254,52 EUR** 0,5

Hier kann die **günstigere Einzelbewertung** des BMF – Schreibens

vom 03.03.2022 Tz. 13 angesetzt werden: Ansatz der tatsächlichen Fahrten: 0,5

**4,5 Fahrten x 0,002 % = 0,009 % von 30.300,00 EUR = 2,73 EUR x 28,0 km**

**= 76,44 EUR** 0,5

**(ggf. auch 5 Arbeitstage x 0,002 % Punkten (nach Tagen gem. Tz 13 a))**

Gem. Tz.13c) hat der AG die Erklärungen des AN als Belege zum Lohnkonto aufzube-  
wahren. 0,5

**Pauschalversteuerung:**

1. AG versteuert die geldwerten Vorteile an den Arbeitnehmer **pauschal mit 15%** 0,5

2. gem. **§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 lit. a EStG** 0,5

76,44 EUR, aber nur bis zur Höhe der WK, die AN geltend machen kann: 35,0 km,

**verkehrsübliche Strecke:**

20 km x 0,30 EUR x 5 Tage = 30,00 EUR 0,5

15 km x 0,38 EUR x 5 Tage = 28,50 EUR 0,5

**58,50 EUR x 15 % = 8,78 EUR** 0,5

Berechnung des monatlichen geldwerten Vorteils insgesamt für Dezember:

303,00 EUR + 17,94 EUR (76,44 EUR abzüglich 58,50 EUR) = **320,94 EUR**

**Minderung durch Garagengestellung, die AN bezahlt** - 80,00 EUR 1,0

**Minderung durch Stromübernahme des AN** - 50,00 EUR 1,0

**190,94 EUR** 1,0

Der Zuschuss von AG für den Ladestrom in Höhe von 150,00 EUR stellt einen **steuer-**  
**freien** Auslagenersatz gem. **§ 3 Nr. 50 EStG** dar. 0,5

Punkte

16,5



Punkte

16,5

Die Aufwendungen des AG für den Erwerb und die Montage der Ladevorrichtung sind nachzuweisen. 0,5

AG hat diese Unterlagen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren. 0,5

**Übereignung einer Ladevorrichtung im Wert von 2.000,00 EUR für AN:**

§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG 0,5

Pauschalversteuerung mit 25 %: 0,5

**2.000,00 EUR x 25 % = 500,00 EUR** 0,5

**c) Verpflegung (5,0 Punkte)**

AN wird montags – donnerstags von 7.00 – 16.00 Uhr während seiner beruflichen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte tätig.

Verpflegungsmehraufwendungen können nur zum Ansatz gebracht werden, wenn die Abwesenheit von dem Firmensitz mehr als acht Stunden beträgt (hier mit 9 Stunden erfüllt). § 9 Abs. 4a S. 3 Nr. 3 EStG:

1,0

14 Tage (montags bis donnerstags ohne Feiertage) x 14,00 EUR = 196,00 EUR 1,0

**Steuerfrei gem. § 3 Nr. 16 EStG sind 196,00 EUR** 1,0

**Die Differenz 18,00 EUR x 14 Tage = 252,00 EUR – 196,00 EUR steuerfrei = 56,00 EUR** 1,0

**Pauschalversteuerung gem. § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 EStG: 56,00 EUR x 25 % = 14,00 EUR**

1,0

*(Pauschalen um nicht mehr als 100 % (196,00 EUR) übersteigend)*

**2. Sachverhalt (9,0 Punkte):**

**a) Definition Arbeitslohn (1,0 Punkte):**

Für Juli - Dezember 2023 ergibt sich im vorliegenden Sachverhalt ein laufender Arbeitslohn für AN von 3.500,00 EUR x 6 = 21.000,00 EUR.

1,0

Punkte

25,0

**b) Geburtstage im Dezember (4,0 Punkte):**

Unmaßgeblich ist, dass der Wert der beiden Sachzuwendungen im Dezember 2023 zusammen den Wert von 60,00 EUR übersteigt. Maßgebend ist nämlich stets der Wert der einzelnen Sachzuwendung anlässlich des jeweiligen besonderen persönlichen Ereignisses. 1,0

Bei der Freigrenze von 60,00 EUR handelt es sich **nicht um einen Jahresbetrag**, sondern um eine Regelung, die in Abhängigkeit von den Gegebenheiten unter Umständen mehrfach im Jahr oder gar mehrfach im Monat ausgeschöpft werden kann. Die Freigrenze gilt pro persönlichem Ereignis. Hier liegen zwei Anlässe vor: der Geburtstag des AN und der Geburtstag seiner Frau. Sie ist Angehörige von AN. 1,0

Bei dem Geburtstagsgeschenk (Pralinen und Wein) liegt der Wert bei insgesamt 59,80 EUR. Daher handelt es sich um eine steuer- und beitragsfreie Aufmerksamkeit, da der Wert der Sachzuwendungen 60,00 EUR nicht übersteigt (R 19.6 Abs.1 Satz 2 LStR). 1,0

Bei dem Geburtstagspräsent an die Ehefrau wird die Freigrenze einer Aufmerksamkeit in Höhe von 60,00 EUR nicht überschritten. 1,0

**c) Handygestellung (4,0 Punkte):**

Nach **§ 3 Nr. 45 EStG** wird die private Nutzung von **betrieblichen** Telekommunikationsgeräten (Telefon, Handy, Smartphone, Smartwatch, Faxgeräte) steuerfrei gestellt. 1,0

Entscheidend ist, dass es sich um einen **betrieblichen** Telefonanschluss handelt, siehe Hinweis 3.45 (Beispiele für begünstigte Geräte). Hier wird das Handy aufgezählt. 1,0

Damit ist es für die Steuerfreiheit der Privatnutzung unerheblich, in welchem Verhältnis die berufliche Nutzung zur privaten Mitbenutzung steht.

Aufzeichnungen über den beruflichen bzw. privaten Nutzungsumfangs der überlassenen Geräte sind daher nicht erforderlich. 1,0

**R 3.45 Satz 5 LStR** „Betriebliches Telekommunikationsgerät“ gilt auch für die von AG getragenen Verbindungsentgelte (Grundgebühr und sonstige laufende Kosten).

Diese sind steuerfrei und zwar unabhängig davon, ob AG oder AN Vertragspartner des Telekommunikationsanbieters sind.

Für die Steuerfreiheit kommt es nicht darauf an, ob die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über eine Gehaltsumwandlung übernommen werden. 1,0

**Lösung      Teil II -      SOZIALVERSICHERUNG (33 Punkte)**

**Versicherungspflicht in der Krankenversicherung**

**1. Sachverhalt (15,0 Punkte)**

Aus der Beschäftigung (als Angestellte) wird (mit dem Gehalt) Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung (§ 14 Abs. 1 S. 1 SGB IV) erzielt. Diese Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt unterliegt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

**(je 0,5 Punkte pro Paragraphen und gleichzeitiger Nennung der Erläuterungen = 2,0 Punkte)**

**2,0**

Mit Gehaltserhöhung am 01.08.2023 ist das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt (JAE) im Jahreszeitraum 01.08.2023 bis 31.07.2024 zu prüfen.

**(Gehaltserhöhung 1,0 Punkte und Jahreszeitraum 1,0 Punkte = 2,0 Punkte)**

**2,0**

Das regelmäßige JAE beträgt 67.200,00 EUR nach § 6 Abs. 6 SGB V (monatliches Gehalt 5.600,00 EUR x 12) und überschreitet die allgemeine JAE-Grenze 2023 von 66.600,00 EUR.

**2,0**

Trotz Überschreitens der JAE-Grenze bleibt die Krankenversicherungspflicht in der Beschäftigung bis zum 31.12.2023 bestehen (§ 6 Abs. 4 S. 1 SGB V).

**(Sachverhalt 1,0 Punkte und Verweis auf Rechtsvorschrift 1,0 Punkte = 2,0 Punkte)**

**2,0**

Mit der Erhöhung der allgemeinen JAE-Grenze zum 01.01.2024 ist das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt (JAE) im Jahreszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 zu prüfen. Hierbei wird das Entgelt im Rahmen einer vorausschauenden Betrachtung nach den Hinweisen des GKV-Spitzenverbandes zur Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze vom 20.03.2019 Punkt 2.5 vorgenommen.

**(Sachverhalt 1,0 Punkte und Verweis auf die Hinweise 1,0 Punkte = 2,0 Punkte)**

**2,0**

Bei dieser vorausschauenden Betrachtungsweise sind bereits feststehende Entgeltänderungen in die Prognoseentscheidung einzubeziehen (vgl. Hinweise des GKV-Spitzenverbandes zur Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze vom 20.03.2019 Punkt 4.2.)

**(Sachverhalt 1,0 Punkte und Verweis auf die Hinweise 1,0 Punkte = 2,0 Punkte)**

**2,0**

Punkte

12,0

Punkte

12,0

Das regelmäßige JAE für das Kalenderjahr 2024 beträgt danach nur noch 51.800,00 EUR (5.600,00 EUR x 1 Monat und 4.200,00 EUR x 11 Monate) und überschreitet die allgemeine JAE-Grenze 2024 von 69.300,00 EUR nicht, so dass ab 01.01.2024 weiterhin Krankenversicherungspflicht in der Beschäftigung besteht.

**(Ermittlung Entgelt 2,0 Punkte; Versicherungspflicht 1,0 Punkte = 3,0 Punkte)**

**3,0**

## **Pflegeversicherung – Nachweis Elterneigenschaft**

### **2. Sachverhalt (11,0 Punkte)**

- a) Mit dem Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz wurde vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2025 eine Übergangsfrist für Nachweise eingeführt. **1,0**  
§ 55 Abs. 3d S. 2 SGB XI **1,0**

Die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren müssen gegenüber der beitragsabzuführenden Stelle nachgewiesen werden. **1,0**  
§ 55 Abs. 3a SGB XI **1,0**

In dieser Zeit können Arbeitgeber die Nachweise im Rahmen einer Selbstauskunft durch den Arbeitnehmer oder mittels Nachweises (z. B. Geburtsurkunde) vorlegen lassen. Die beitragsabzuführende Stelle entscheidet über den Nachweis und deren Inhalt. **1,0**

- b) Mit dem Nachweis von AN im November 2023 ist die Stieftochter als Kind zu berücksichtigen. **1,0**  
§ 55 Abs. 4 Nr. 2 SGB XI **1,0**

Für den Beitragsabschlag in Höhe von 0,25 Beitragspunkten wird die Stieftochter als zweites Kind berücksichtigt. **1,0**  
§ 55 Abs. 3 S. 4 SGB XI **1,0**

Der Beitragsabschlag wird ab dem 01.07.2023 berücksichtigt, auch wenn die Erklärung mittels der Selbstauskunft erst im November 2023 dem Arbeitgeber vorgelegt wurde. **2,0**

Punkte

26,0

## Krankenkassenwahl

### 3. Sachverhalt (7,0 Punkte)

a)

Arbeitnehmer sind verpflichtet die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen (§ 28o Abs. 1 SGB IV). **1,0**

Arbeitnehmer haben ein allgemeines Wahlrecht. Sie können nach § 173 Abs. 2 SGB V aus den genannten Krankenkassen wählen. **1,0**

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die gewählte Krankenkasse dem Arbeitgeber mitzuteilen (§ 175 Abs. 3 S. 1 SGB V). **1,0**

Hat der Arbeitnehmer der zur Meldung verpflichteten Stelle (= dem Arbeitgeber) nicht spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht Angaben über die gewählte Krankenkasse gemacht, hat die zur Meldung verpflichtete Stelle (Arbeitgeber) den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse anzumelden, bei der zuletzt eine Versicherung bestand (§ 175 Abs. 3 S. 2 SGB V). **2,0**

b)

Bestand bisher allerdings keine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei einer wählbaren Krankenkasse anzumelden (§ 175 Abs. 3 S. 2 2. Halbsatz SGB X). **2,0**

**Lösung      Teil III -      Prozesse der Entgeltabrechnung (34 Punkte)**

**1. Sachverhalt (5,0 Punkte) - Gehaltsumwandlung**

**a)**

4.500,00 EUR (bisheriges Bruttogehalt)  $\cdot$  182,70 EUR (Nettoleasingrate) = 4.317,30 EUR + 18,00 EUR (geldwerter Vorteil/Fahrrad: 7.499,00 x 25 %, abgerundet 1.800,00 EUR x 1 % = 18,00 EUR) = 4.335,30 EUR (neues Bruttogehalt); Serviceprämie kein Lohn, da der Leasingnehmer der Arbeitgeber ist

**3,0**

**b)**

Einsparung des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung i. H. v. 32,94 EUR (182,70 EUR  $\cdot$  18 x ca. 20 %).

**1,0**

**c)**

Im Umsatzsteuerrecht wird die Begünstigung der klimafreundlichen Mobilität nicht mitvollzogen. Die Bemessungsgrundlage für den tauschähnlichen Umsatz beträgt 62,19 EUR (1 % x 7.400,00 EUR : 119 x 100).

**1,0**

**2. Sachverhalt (9,5 Punkte) - Lohnpfändung**

**a)**

- Leistungsberechtigter gegenüber dem Arbeitnehmer.

**0,5**

- Arbeitnehmer, der verpflichtet ist, Geld zurückzuzahlen.

**0,5**

- Arbeitgeber, als Schuldner einer gepfändeten Forderung (Arbeitslohn).

**0,5**

**b)**

Zivilprozessordnung, §§ 829 und 850 ff. ZPO.

**0,5**

**c)**

Pfändungen werden nach dem Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungsbeschlusses beim Arbeitgeber (Drittschuldner) bedient.

**0,5**

Punkte

7,5

Punkte

7,5

**d)**

**aa)**

Nettolohn (3.371,82 EUR) ./.. Nettobetrag der unpfändbaren Bezüge (500,00 EUR ./.. 289,38 EUR = 210,62 EUR) = pfändbarer Nettolohn (3.161,20 EUR).

**2,0**

**bb)**

Laut Pfändungstabelle 192,58 EUR, da drei Unterhaltsberechtigte.

**1,0**

**cc)**

Unabhängig von der Zahl der Unterhaltsberechtigten wären diese Mehrbeträge voll pfändbar.

**1,0**

**dd)**

Die Inflationsausgleichsprämie ist voll pfändbar. Unpfändbar sind Weihnachtsgeldern bis zur Hälfte der Pfändungsfreigrenze.

**1,0**

**ee)**

Bei einer Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen ist die Lohnpfändungstabelle nicht anwendbar. Der pfandfrei bleibende Betrag wird vielmehr vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss festgelegt.

**1,0**

**e)**

Es besteht kein gesetzlicher Erstattungsanspruch. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer müssten das im Arbeitsvertrag vereinbaren (Nettokürzung).

**1,0**

Punkte

14,5

Punkte

14,5

### 3. Sachverhalt (8,0 Punkte) - Mutterschutz

**a)**

Maßgebend ist das laufende der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist, d. h. hier Mai bis Juli 2023. Das Urlaubsgeld wird nicht berücksichtigt. (§ 20 Abs. 1 S. 2 MuSchG).

**2,0**

**b)**

$(2 \times 2.126,54 \text{ EUR}) + (1 \times 2.135,04 \text{ EUR}) = 6.388,12 \text{ EUR}$ : 90 Tage = 70,98 EUR  $\cdot$  13,00 EUR (Krankenkasse) = 57,98 EUR.

**2,0**

**c)**

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld in Zeile 15; kein „U“, da Arbeitgeber Zuschuss bezahlt.

**1,0**

**d)**

Das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt beträgt 70,98 EUR. Die weitere Zuwendung des Arbeitgebers i. H. v. 295,00 EUR ist lohnsteuerpflichtig. Die Sozialversicherungspflicht entsteht gem. § 23c Abs. 1 S. 1 SGB IV, da der Betrag größer als 50,00 EUR ist.

**2,0**

**e)**

Steuerfrei gem. § 3 Nr. 1 lit. d) EStG und sozialversicherungsfrei gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 SvEV, aber unterliegt dem Progressionsvorbehalt gem. § 32b Abs. 1 Nr. 1 lit. c) EStG.

**1,0**

### 4. Sachverhalt (11,5 Punkte) Entgeltzufluss

**a)**

**aa)**

2024, laufendes Gehalt.

**1,0**

**bb)**

2025, sonstiger Bezug.

**1,0**

**cc)**

2025, sonstiger Bezug.

**1,0**

Punkte

25,5



Punkte

25,5

**b)**

Dezembergehalt laufender Arbeitslohn, d. h. Besteuerung in 2023, da Lohnzahlungszeitraum im Dezember 2023 endet; Weihnachtsgratifikation sonstiger Bezug, d. h. Zuflussprinzip Besteuerung in 2024; Rechtsgrundlage § 11 Abs. 1 S. 4 i.V.m. 38a Abs. 1 S. 2 und 3 EStG bzw. LStR 39b.2 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. LStH 39b.6.

**2,0**

**c)**

Auszahlung erfolgt erst nach drei Wochen, d. h. auch das laufende Gehalt wird ein sonstiger Bezug gem. LStR 39b. 2 Abs. 2 Nr. 8.

**1,0**

**d)**

Jahrestabelle; 1. Schritt: Ermittlung der Lohnsteuer vom maßgebenden Arbeitslohn; 2. Schritt: Ermittlung der Lohnsteuer vom maßgebenden Arbeitslohn inkl. sonstigem Bezug; 3. Schritt: Differenz = Lohnsteuer für den sonstigen Bezug.

**1,0**

**e)**

20.548,00 EUR ./ 17.484,00 EUR = 3.064,00 EUR x 5,5 % = 168,52 EUR.

**1,0**

**f)**

Renten- und Arbeitslosenversicherung: anteilige BBG (7.300,00 EUR x 3 = 21.900,00 EUR) / beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (2.950,00 EUR x 3 = 8.850,00 EUR) / Beitragsluft (13.050,00 EUR); Kranken- und Pflegeversicherung: anteilige BBG (4.987,50 EUR x 3 = 14.962,50 EUR) / beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (8.850,00 EUR) / Beitragsluft (6.112,50 EUR). Die Urlaubsabgeltung ist inkl. laufendem Arbeitsentgelt höher als die anteilige BBG in der Kranken- und Pflegeversicherung, nicht jedoch in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Da die Arbeitnehmerin aber krankenversicherungspflichtig ist, ist die Urlaubsabgeltung insgesamt dem Jahr 2022 zuzuordnen. (§ 23a Abs. 5 SGB IV).

**2,5**

**g)**

Die Erfolgsbeteiligung bleibt beitragsfrei, da sie dem laufenden Jahr 2023 zugeordnet wird. Es ist kein Entgeltabrechnungszeitraum vorhanden.

**1,0**

Gesamtpunkte

34,0